



Verwaltungsausschuss

- öffentlich am 12.09.2024

Gemeinderat

- öffentlich am 25.09.2024

Sitzungsvorlage 142/2024/1

Bürgermeisterin
Rist, Regine

Ehrungsrichtlinie der Stadt Tett nang - Überarbeitung

Der Verwaltungsausschuss hat der neuen Richtlinie bei 11 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt, mit folgenden Ergänzungen:

- Den Grundsatz umformulieren „vom Gemeinsinn getragenes...“
- In § 1 Abs. 1 noch die Kirchen mit einfügen (bei 7 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen beschlossen)
- Die Verleihung des Ehrenbriefs, der Silbernen und Goldenen Stadtmedaille soll auch an Personen oder Gruppen möglich sein, die nicht im Verein organisiert sind, aber besondere Verdienste für die Gesellschaft erbracht haben. Es muss nicht zwingend eine langjährige Leistung sein.

Die Ergänzungen des VA sind in der Anlage bereits eingearbeitet.

Beschlussvorschlag

Der geänderten Ehrungsrichtlinie wird zugestimmt.

Anlagen:

- 1_Vergleichstabelle alt-neu mit Ergänzungen VA
- 2_neue Fassung der Richtlinie mit Ergänzungen VA
- 3_Anlage Verdienstmedaille

Finanzierung

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Ausgaben:

Vorhandener Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Kostenträger, Sachkonto, Auftrag	Betrag eingeben EUR
Benötigte Mittel insgesamt:	Betrag eingeben EUR
Benötigte Mittel über dem Planansatz (Über-/außerplanmäßige Ausgaben):	Betrag eingeben EUR
Folgekosten: - laufende Sachkosten - Personalkosten	Betrag eingeben EUR Betrag eingeben EUR
Einnahmen:	
Vorhandener Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Kostenträger, Sachkonto, Auftrag	Betrag eingeben EUR
Tatsächliche Einnahmen:	Betrag eingeben EUR

Genehmigung der überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgaben:

Mehrausgaben gegenüber Planansatz: Betrag eingeben EUR

Die Voraussetzungen für über-/außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 84 GemO liegen vor:

Ja Nein

Diese können abgedeckt werden durch: Verbuchungsort eingeben

Zuständigkeit (Wertgrenze) laut Hauptsatzung liegt beim

VA/TA (15.000 EUR bis 75.000 EUR)

GR (über 75.000 EUR)

Ergänzende Erläuterungen:

Aufgrund des Ziels, mehr Ehrungen durchzuführen, entstehen Kosten für die Medaillen und die Sachpreise.

1. Sachverhalt

Die Ehrungsrichtlinie der Stadt Tettngang wurde im Jahr 2014 erstmals erlassen und seither nicht geändert.

Außer den Ehrungen von ausscheidenden Mitgliedern aus dem Gemeinderat und Ortschaftsrat wurden in den vergangenen Jahren kaum Ehrungen durchgeführt. Dabei ist das vom Gemeinsinn getragene gesellschaftliche und ehrenamtliche Wirken in einer Gemeinschaft unabdingbare Voraussetzung für ein bürgerschaftliches und soziales Miteinander.

Auch im Bereich des Sportes war es der Stadt Tettngang auf Grundlage der gültigen Ehrungsrichtlinie bisher kaum möglich, Ehrungen durchzuführen, da die Hürden dafür sehr hoch waren.

Persönlichkeiten und Gruppierungen, die sich in besonderem Maße für das Wohl der Stadt Tettngang und ihrer Bevölkerung in den Bereichen des sozialen, sportlichen und kulturellen Lebens, von Politik, Gemeinschaft, Städtepartnerschaft, Wirtschaft und Wissenschaft einsetzen, sollen deshalb verstärkt dankbar gewürdigt werden.

Dafür wurde die Ehrungsrichtlinie der Stadt Tettngang durch die Verwaltung überarbeitet und der beigefügte Vorschlag zur Anpassung erarbeitet.

Neben einigen redaktionellen Anpassungen beinhaltet die neue Richtlinie insbesondere folgende Neuerungen:

a) Einführung des Ehrenbriefs (§ 1 (3) Nr. 1)

Mit dieser Auszeichnungsmöglichkeit soll eine bessere Würdigung des Ehrenamts ermöglicht werden.

b) Sportlerehrung (§ 5)

Die Hürden für Sportlerehrungen sind bisher sehr hoch angesetzt. Die aktuelle Richtlinie sieht eine Ehrung nur bei Platz 1 bis 3 bei Deutschen-, Europa- und Weltmeisterschaften sowie der Olympiade vor. Diese Hürden sollen herabgesetzt werden, um u.a. auch regionale Erfolge, sowohl von Aktiven, den Seniorinnen und Senioren sowie der Jugend zu würdigen.

Die Sportlerehrungen sollen zukünftig in einem jährlichen Empfang durchgeführt werden.

Der Vorschlag der Verwaltung orientiert sich an den Regelungen von umliegenden Städten und Kommunen und wurde im Vorfeld mit den Tettnganger Sportvereinen besprochen.

<p style="text-align: center;">Alt – Fassung von 2014</p>	<p style="text-align: center;">Neu – mit Markierung der Änderungen</p> <p style="text-align: center; color: green;">grün = neu, rot = gestrichen</p> <p style="text-align: center; background-color: yellow;">gelb markiert = Ergänzungen aus VA-Sitzung</p>
<p style="text-align: center;">I. Grundsatz</p> <p>Nach dieser Richtlinie soll gegenüber solchen Bürgern bzw. Persönlichkeiten, die sich über das normale Maß hinaus für das Wohl der Stadt Tettnang und ihrer Bevölkerung eingesetzt haben, ein besonderer Dank in Form folgender Ehrungen ausgesprochen werden.</p>	<p style="text-align: center;">I. Grundsatz</p> <p>Die Stadt Tettnang ist sich darüber bewusst, dass vom Gemein-sinn getragenes gesellschaftliches und ehrenamtliches Wirken in einer Gemeinschaft unabdingbare Voraussetzungen für ein bürgerchaftliches und soziales Miteinander sind. Mit Nach dieser Richtlinie soll gegenüber den solchen Bürgerinnen und Bürgern bzw. Persönlichkeiten, die sich über das normale Maß hinaus in besonderem Maß für das Wohl der Stadt Tettnang und ihrer Bevölkerung einsetzen eingesetzt haben, ein besonderer Dank in Form folgender Ehrungen ausgesprochen werden.</p>
<p style="text-align: center;">II. Ehrungen für besondere Verdienste</p> <p>§ 1 Stufen der allgemeinen Auszeichnungen und deren Bedeutung</p> <p>(1) <u>Ehrenbürgerschaft:</u> Das Ehrenbürgerrecht der Stadt Tettnang gemäß § 20 GemO kann Persönlichkeiten, die sich in außergewöhnlich vorbildlicher und besonders herausragender Weise um die Stadt Tettnang und ihre Bürgerschaft verdient gemacht haben, verliehen werden. Dies ist die höchste Auszeichnung die von der Stadt vergeben werden kann. Der Gemeinderat beschließt auf Vorschlag in nichtöffentlicher Sitzung über das</p>	<p style="text-align: center;">II. Ehrungen für besondere Verdienste</p> <p>§ 1 Stufen der allgemeinen Auszeichnungen und deren Bedeutung</p> <p>(1) Die Auszeichnungen werden als Zeichen dankbarer Würdigung für besondere Verdienste um die Stadt Tettnang und ihrer Bevölkerung in den Bereichen des sozialen, sportlichen und kulturellen Lebens, von Politik, Gemeinschaft, Kirche, Städtepartnerschaft, Wirtschaft und Wissenschaft verliehen.</p>

Ehrenbürgerrecht. Der Beschluss muss mit einer 2/3 Mehrheit erfolgen. Vorschläge zur Verleihung können der Bürgermeister, mindestens drei Mitglieder des Gemeinderates oder des Ortschaftsrates einreichen. Zudem können aus der Bürgerschaft Vorschläge eingereicht werden, die nach Vorprüfung der Verwaltung zur Beratung in den Gemeinderat gegeben werden. Der Antrag aus der Bürgerschaft muss von mindestens drei Bürgern unterzeichnet sein. Bei Einreichung des Vorschlags sollen die besonderen Verdienste der zu ehrenden Persönlichkeit geschildert werden.

(2) Goldene Verdienstmedaille:

Am 25. Oktober 1982 wurde vom Gemeinderat eine „Verdienstmedaille der Stadt Tettngang“ zur Würdigung besonderer Verdienste um die Stadt Tettngang gestiftet. Die Verdienstmedaille wird in Gold verliehen und ist eine besondere und hohe Ehrung, die nur persönlich an Bürgerinnen, Bürger und andere Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Tettngang besonders verdient gemacht haben, durch Gemeinderatsbeschluss verliehen wird. Die Goldene Verdienstmedaille steht in der Rangfolge hinter der Ehrenbürgerschaft. Zu den Grundsätzen der Verleihung einer Verdienstmedaille wurde 1982 eine gesonderte Richtlinie festgelegt, auf die hier verwiesen wird. Die Richtlinie wird in Anlage I beigefügt.

(3) Silberne und Goldene Stadtmedaille

Die Stadt Tettngang verleiht die Silberne bzw. Goldene Stadtmedaille als Zeichen dankbarer Würdigung für besondere Verdienste um die Gemeinde und ihre Bevölkerung. Die

(2) Personenkreis: Es können einzelne Personen, Gruppen, Vereine und Organisationen ausgezeichnet werden, die in Tettngang ansässig sind oder sich in Tettngang engagieren.

(3) Die Stadt Tettngang hat folgende Auszeichnungen zu vergeben, in ihrer Rangfolge aufsteigend:

1. Ehrenbrief:

Der Ehrenbrief wird für ehrenamtliches Engagement von mindestens 10 Jahren verliehen. Die im Ehrenamt ausgeübte Funktion muss dabei mit besonderer Verantwortung verbunden sein und einen zeitlich erheblichen Umfang haben, z. B. als Mitglied des Vorstandes, Sprecher/in einer Initiative, in der Nachwuchsförderung oder in vergleichbarer Weise. Der Ehrenbrief kann zudem als Würdigung für besondere Verdienste um die Stadt Tettngang und ihrer Bevölkerung verliehen werden, unabhängig von der zeitlichen Dauer.

2. Silberne Stadtmedaille:

Die Verleihung der Silbernen Stadtmedaille erfordert neben den unter Ziffer 1 genannten Voraussetzungen ein ehrenamtliches Engagement von mindestens 15 Jahren. Die Silberne Stadtmedaille kann zudem als Würdigung für besondere Verdienste um die Stadt Tettngang und ihrer Bevölkerung verliehen werden, unabhängig von der zeitlichen Dauer.

Goldene Stadtmedaille steht in der Rangfolge hinter der Goldenen Verdienstmedaille; die Silberne Stadtmedaille dahinter. Der Gemeinderat beschließt auf Vorschlag in nichtöffentlicher Sitzung über die Verleihung der Stadtmedaillen. Vorschläge zur Verleihung können der Bürgermeister, mindestens drei Mitglieder des Gemeinderates oder des Ortschaftsrates einreichen. Zudem können aus der Bürgerschaft Vorschläge eingereicht werden, die nach Vorprüfung der Verwaltung zur Beratung in den Gemeinderat gegeben werden. Der Antrag aus der Bürgerschaft muss von mindestens drei Bürgern unterzeichnet sein. Bei Einreichung des Vorschlags sollen die besonderen Verdienste der zu ehrenden Persönlichkeit geschildert werden.

- (4) Die Ehrungen können bei Vorliegen der Voraussetzungen unabhängig voneinander verliehen werden.
- (5) Über die Verleihung der in Absatz 1 bis 3 aufgeführten Auszeichnungen wird eine Urkunde ausgestellt, die der ausgesprochenen Ehrung jeweils gerecht wird, den Namen des/der Geehrten und gegebenenfalls die Würdigung seiner besonderen Verdienste enthält.

3. Goldene Stadtmedaille:

Die Verleihung der Goldenen Stadtmedaille erfordert neben den unter Ziffer 1 genannten Voraussetzungen ein ehrenamtliches Engagement von mindestens 20 Jahren. Die Goldene Stadtmedaille kann zudem als Würdigung für besondere Verdienste um die Stadt Tett nang und ihrer Bevölkerung verliehen werden, unabhängig von der zeitlichen Dauer.

4. Goldene Verdienstmedaille:

Am 25. Oktober 1982 wurde vom Gemeinderat eine „Verdienstmedaille der Stadt Tett nang“ zur Würdigung besonderer Verdienste um die Stadt Tett nang gestiftet. Die Verdienstmedaille wird in Gold verliehen und ist eine besondere und hohe Ehrung, die nur persönlich an Bürgerinnen, Bürger und andere Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Tett nang besonders verdient gemacht haben, durch Gemeinderatsbeschluss verliehen wird. ~~Die Goldene Verdienstmedaille steht in der Rangfolge hinter der Ehrenbürgerschaft.~~ Zu den Grundsätzen der Verleihung einer Verdienstmedaille wurde 1982 eine gesonderte Richtlinie festgelegt, auf die hier verwiesen wird. ~~Die Richtlinie wird in Anlage I beigelegt.~~

5. Ehrenbürgerschaft:

Die Ehrenbürgerschaft ist die bedeutendste Auszeichnung der Stadt Tett nang. Das Ehrenbürgerrecht der Stadt Tett nang gemäß § 20 22 GemO kann Persönlichkeiten, die sich in außergewöhnlich vorbildlicher und

besonders herausragender Weise um die Stadt Tettnang und ihre Bürgerschaft verdient gemacht haben, verliehen werden. Der Beschluss des Gemeinderats muss mit einer 2/3 Mehrheit erfolgen.

- (4) Der Gemeinderat beschließt ~~auf Vorschlag~~ nach Vorprüfung durch die Verwaltung in nichtöffentlicher Sitzung über die Verleihung der ~~Stadtmedaillen~~ Auszeichnungen, ausgenommen des Ehrenbriefs. Vorschläge zur Verleihung können der Bürgermeister / die Bürgermeisterin, sowie mindestens drei Mitglieder des Gemeinderates oder des Ortschaftsrates einreichen. Zudem können aus der Bürgerschaft, von Vereinen, Gruppierungen oder sonstigen Organisationen aus Tettnang detailliert und schriftlich Vorschläge eingereicht werden. ~~die nach Vorprüfung der Verwaltung zur Beratung in den Gemeinderat gegeben werden. Der Antrag aus der Bürgerschaft muss von mindestens drei Bürgern unterzeichnet sein. Bei Einreichung des Vorschlags sollen die besonderen Verdienste der zu ehrenden Persönlichkeit geschildert werden.~~
- (5) Über die Verleihung der Auszeichnungen (ausgenommen Ehrenbrief) wird eine Urkunde ausgestellt, die der ausgesprochenen Ehrung jeweils gerecht wird, den Namen des/der Geehrten und gegebenenfalls die Würdigung seiner / ihrer besonderen Verdienste enthält.
- (6) Die Ehrungen können bei Vorliegen der Voraussetzungen unabhängig voneinander verliehen werden.

<p>§ 2 Ehrung für Blutspender</p> <p>Bürgerinnen und Bürger, die 10, 25, 50, 75 oder 100 Mal Blut gespendet haben, werden geehrt. Das Deutsche Rote Kreuz informiert die Stadt darüber, welche Blutspender zu ehren sind und für welches Jubiläum. Darüber hinaus werden auch die Ehrennadeln mitgeliefert. Die Blutspender erhalten dann, im Rahmen einer von der Stadt vorbereiteten Feierlichkeit die vom Deutschen Roten Kreuz in der jeweiligen Stufe verliehene Ehrennadel verbunden mit Glückwünschen und einem Präsent des Bürgermeisters.</p>	<p>§ 2 Ehrung für Blutspender</p> <p>Bürgerinnen und Bürger, die 10, 25, 50, 75 oder 100 Mal Blut gespendet haben, werden geehrt. Das Deutsche Rote Kreuz informiert die Stadt darüber, welche Blutspender zu ehren sind und liefert die Ehrennadeln. und für welches Jubiläum. Darüber hinaus werden auch die Ehrennadeln mitgeliefert. Die Blutspender erhalten dann, im Rahmen einer von der Stadt vorbereiteten Feierlichkeit die vom Deutschen Roten Kreuz in der jeweiligen Stufe verliehene Ehrennadel verbunden mit Glückwünschen und einem Präsent des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin.</p>
<p>§ 3 Ehrung von Gemeinderäten und Ortschaftsräte für kommunalpolitische Tätigkeit</p> <p>(1) Eine Ehrung beim Ausscheiden von Gemeinderäten und Ortschaftsräten für langjährige Zugehörigkeit zum Gemeinderat / Ortschaftsrat soll nach folgenden Maßgaben erfolgen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für mind. 10 Jahre Mitgliedschaft: Verleihung der Ehrennadel des Gemeindetags für 10-jährige kommunalpolitische Tätigkeit. 2. Für mind. 15 Jahre Mitgliedschaft: Verleihung der Silbernen Stadtmedaille. 	<p>§ 3 Ehrung von Mitgliedern des Gemeinderats bzw. des Ortschaftsrats Gemeinderäten und Ortschaftsräte für kommunalpolitische Tätigkeit</p> <p>(1) Eine Ehrung beim Ausscheiden von Mitgliedern des Gemeinderats bzw. des Ortschaftsrats Gemeinderäten und Ortschaftsräten für langjährige Zugehörigkeit zum Gemeinderat / Ortschaftsrat soll nach folgenden Maßgaben erfolgen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für mind. 10 Jahre Mitgliedschaft: Verleihung der Ehrennadel des Gemeindetags für 10-jährige kommunalpolitische Tätigkeit. 2. Für mind. 15 Jahre Mitgliedschaft: Verleihung der Silbernen Stadtmedaille.

Verleihung der Ehrennadel des Gemeindetags für 10-jährige kommunalpolitische Tätigkeit (falls diese noch nicht verliehen wurde).

3. Für mind. 20 Jahre Mitgliedschaft:
Verleihung der Silbernen Stadtmedaille (falls diese noch nicht verliehen wurde)
Verleihung der Ehrennadel des Gemeindetags für 20- bzw. 25-jährige kommunalpolitische Tätigkeit.
4. Für bis zu 25 Jahren Mitgliedschaft:
Verleihung der Goldenen Stadtmedaille.
Verleihung der Ehrennadel des Gemeindetags für 20- bzw. 25-jährige kommunalpolitische Tätigkeit
5. Für mehr als 25 Jahre Mitgliedschaft
Verleihung der Goldenen Verdienstmedaille.
Verleihung der Ehrennadel des Gemeindetages für 30- oder 40-jährige kommunalpolitische Tätigkeit.

(2) Die Verleihung erfolgt ohne Beschluss des Gemeinderates.

(3) Falls ein Mitglied des Gemeinderates bzw. Ortschaftsrates sich darüber hinaus um die Stadt Tettngang und seiner Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht hat, kann der Gemeinderat auf Vorschlag in nichtöffentlicher Sitzung eine höhere Auszeichnung beschließen. Vorschläge zur Verleihung können der Bürgermeister, mindestens drei Mitglieder des Gemeinderates oder des Ortschaftsrates und die Bürgerschaft einreichen. Hierbei sollen die besonderen Verdienste der zu

Verleihung der Ehrennadel des Gemeindetags für 10-jährige kommunalpolitische Tätigkeit (falls diese noch nicht verliehen wurde).

3. Für mind. 20 Jahre Mitgliedschaft:
Verleihung der ~~Silbernen~~ Goldenen Stadtmedaille.
Verleihung der Ehrennadel des Gemeindetags für 20- bzw. 25-jährige kommunalpolitische Tätigkeit.

~~4. Für bis zu 25 Jahren Mitgliedschaft:
Verleihung der Goldenen Stadtmedaille.
Verleihung der Ehrennadel des Gemeindetags für 20- bzw. 25-jährige kommunalpolitische Tätigkeit~~

4. Für mehr als 25 Jahre Mitgliedschaft
Verleihung der Goldenen Verdienstmedaille.
Verleihung der Ehrennadel des Gemeindetages für 25-, 30- oder 40-jährige kommunalpolitische Tätigkeit, bzw. die Ehrenstele des Gemeindetags für 50-jährige kommunalpolitische Tätigkeit.

(2) Die Verleihung erfolgt ohne Beschluss des Gemeinderates.

(3) Falls ein Mitglied des Gemeinderates bzw. Ortschaftsrates sich darüber hinaus um die Stadt Tettngang und seiner Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht hat, kann der Gemeinderat auf Vorschlag in nichtöffentlicher Sitzung eine höhere Auszeichnung beschließen. Vorschläge zur Verleihung können der Bürgermeister / die Bürgermeisterin, mindestens drei Mitglieder des Gemeinderates oder des Ortschaftsrates und

<p>ehrenden Persönlichkeit geschildert werden (siehe § 1 dieser Richtlinie).</p>	<p>die Bürgerschaft einreichen. Hierbei sollen die besonderen Verdienste der zu ehrenden Persönlichkeit geschildert werden (siehe § 1 dieser Richtlinie).</p>
<p>§ 4 Geburtstags- und Ehejubilare</p> <p>(1) Ehrungen zum Geburtstag von aktiven Gemeinderäten und Ortschaftsräten erfolgen nach folgenden Maßgaben: An allen 10er Geburtstagen sowie zum 75. Geburtstag:</p> <ul style="list-style-type: none"> • persönlicher Glückwunsch des Bürgermeisters • Sachgeschenk <p>(2) Ehrungen von Einwohnern mit Hauptwohnsitz in Tettnang erfolgen nach folgenden Maßgaben:</p> <p>Die Jubilare werden ca. drei Wochen vor ihrem Geburtstag von der Stadt angeschrieben und werden um Mitteilung gebeten, ob sie zu ihrem Geburtstag besucht werden möchten oder ob nicht. Ferner können die Jubilare zwischen mehreren Präsentformen wählen.</p> <p>Der Besuch und die Übergabe des Präsentes erfolgt innerhalb von Tettnang durch den Bürgermeister bzw. durch einen seiner Stellvertreter. In den Ortsteilen übernimmt diese Aufgabe der Ortsvorsteher.</p> <p>Die Ehrung von Geburtstagsjubilaren in obiger Form erfolgt an folgenden Geburtstagen: Am 80., 85., 90., 95. sowie an jedem auf den 95. folgenden Geburtstag.</p>	<p>§ 4 Geburtstags- und Ehejubilare</p> <p>(1) Glückwünsche Ehrungen zum Geburtstag von aktiven Mitgliedern des Gemeinderats und des Ortschaftsrats Gemeinderäten und Ortschaftsräten erfolgen nach folgenden Maßgaben: An allen 10er Geburtstagen sowie zum 75. Geburtstag:</p> <ul style="list-style-type: none"> • persönlicher Glückwunsch des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin • Sachgeschenk <p>(2) Ehrungen von Einwohnern mit Hauptwohnsitz in Tettnang erfolgen nach folgenden Maßgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Ehrung von Geburtstagsjubilaren in obiger Form erfolgt an folgenden Geburtstagen: Am 80., 85., 90., 95. sowie an jedem auf den 95. folgenden Geburtstag. 80, 85, 90, 95, 100 Jahre und danach in jedem Jahr (101, 102, 103, ...). 2. Die Ehrungen von Ehejubilaren (Goldene Hochzeit, Diamantene Hochzeit, Eiserne Hochzeit und auch darüber hinaus) erfolgt an folgenden Hochzeitstagen: 50, 60, 65, 70, 75 Jahre und darüber hinaus in gleicher Weise wie auch die Ehrung von Geburtstagsjubilaren in der Stadt Tettnang.

<p>(3) Die Ehrungen von Ehejubilaren (Goldene Hochzeit, Diamantene Hochzeit, Eiserne Hochzeit und auch darüber hinaus) erfolgen in gleicher Weise wie auch die Ehrung von Geburtstagsjubilaren in der Stadt Tett nang.</p>	<p>3. Die Jubilare werden ca. drei Wochen vor ihrem Geburtstag von der Stadt angeschrieben und werden um Mitteilung gebeten, ob sie zu ihrem Geburtstag besucht werden möchten. oder ob nicht. Ferner können die Jubilare zwischen mehreren Präsentformen wählen. Die Jubilare, die einen Besuch wünschen, erhalten ein Präsent.</p> <p>Der Besuch und die Übergabe des Präsent s erfolgt innerhalb vom Stadtgebiet von Tett nang durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin bzw. durch einen seiner / ihrer Stellvertreter/innen. In den Ortsteilen übernimmt diese Aufgabe der Ortsvorsteher / die Ortsvorsteherin.</p>
<p>§ 5 Ehrungen für sportliche und künstlerische Leistungen auf Wettbewerbsebene</p> <p>(1) Die allgemeinen Ehrungen für Wettbewerbserfolge in sportlichen und künstlerischen Bereichen werden von den jeweiligen Vereinen und Einrichtungen selbst vorgenommen.</p> <p>(2) Für herausragende Leistungen bei Wettbewerben bzw. Wettkämpfen wird seitens der Stadt Tett nang ein Empfang mit einer Ehrung (i.d.R. eine Urkunde und ein Präsent) vorgenommen.</p> <p>(3) Herausragende Leistungen nach Absatz 2 liegen in folgenden Fällen vor:</p> <p>a) Platz 1 bis 3 bei einer Deutschen/ Europa- oder Weltmeisterschaft und der Olympiade</p>	<p>§ 5 Ehrungen für sportliche und künstlerische Leistungen auf Wettbewerbsebene</p> <p>(1) Die allgemeinen Ehrungen für Wettbewerbserfolge in sportlichen und künstlerischen Bereichen werden von den jeweiligen Vereinen und Einrichtungen selbst vorgenommen.</p> <p>(1) Für herausragende besondere Leistungen bei Wettbewerben bzw. Wettkämpfen wird seitens der Stadt Tett nang ein Empfang mit einer im Rahmen eines Empfangs oder einer anderen Veranstaltung eine Ehrung (i.d.R. eine Urkunde und ein Präsent) vorgenommen.</p> <p>(2) Herausragende Besondere Leistungen nach Absatz 2 liegen in folgenden Fällen vor (sowohl für Jugend, Aktive und Seniorinnen und Senioren):</p> <p><u>International:</u></p>

<p>b) beim Aufstieg einer Mannschaft in die höchste Bundesklasse</p> <p>c) beim Aufstellen eines anerkannten Bundesrekordes</p> <p>(4) Die Vereine sollten das Erreichen einer Leistung nach Absatz 3 im Sekretariat des Bürgermeisters melden.</p> <p>(5) Für den Behindertensport gilt dies entsprechend.</p>	<ul style="list-style-type: none">• Teilnahme an Olympia, Paralympics, Weltmeisterschaft, Europameisterschaft, World Games u.ä. <p><u>National:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Platz 1 bis 10 bei Deutschen Meisterschaften• Aufstieg einer Mannschaft oder einer Sportlerin/eines Sportlers in die höchste Bundesklasse• Berufung in die Nationalmannschaft• Aufstellen eines anerkannten Bundesrekordes <p><u>Regional:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Platz 1 bis 3 bei Württembergischen Meisterschaften• Platz 1 bis 6 bei Süddeutschen Meisterschaften <p><u>Schulsportwettbewerb „Jugend trainiert für Olympia“:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Platz 1 bis 6 auf Bundesebene• Platz 1 bis 3 auf Landesebene <p><u>Sonstiges:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Mannschaften nach 3-maligem Verbleib in der höchsten Spielklasse <p>(3) Der Stadt Tettnang sind die Leistungen nach Absatz 2 durch die Vereine zu melden. Die Vereine sollten das Erreichen einer Leistung nach Absatz 3 im Sekretariat des Bürgermeisters melden.</p> <p>(4) Für den Behindertensport gilt dies entsprechend.</p>
---	---

III. Ehrenbezeugung bei Sterbefällen

§ 6 Ehrenbezeugungen bei Sterbefällen

Beim Tod von Mitgliedern des Gemeinderates oder des Ortschaftsrates sowie bei Personen, die sich in sonstiger Weise in erhöhtem Maße sozial engagiert oder für das Wohl anderer eingesetzt haben, gelten die folgenden Regelungen:

- (1) Ein Beileidschreiben des Bürgermeisters wird zugestellt beim Tod der unter Nr. 2 bei Nachrufe und unter Nr. 3 bei Kranzspenden aufgeführten Personen, sowie beim Tod
 - a) eines Ehegatten oder Verwandten ersten Grades eines aktiven Gemeinderates, eines Bürgermeisters oder aktiven Beschäftigten der Gemeinde.
 - b) einer wichtigen Persönlichkeit, wenn die Anteilnahme der Gemeinde schriftlich ausgedrückt werden soll.
- (2) Ein Nachruf erfolgt in der Regel als Traueranzeige in den StadTtnachrichten beim Tod
 - a) eines Ehrenbürgers der Stadt Tettnang;
 - b) eines (ehemaligen) Bürgermeisters der Stadt Tettnang;
 - c) eines Gemeinderates, der bis zu seinem Ableben dem Gemeinderat angehört hat;

III. Ehrenbezeugung bei Sterbefällen

§ 6 Ehrenbezeugungen bei Sterbefällen

Beim Tod von Mitgliedern des Gemeinderates oder des Ortschaftsrates sowie bei Personen, die sich in sonstiger Weise in erhöhtem Maße sozial engagiert oder für das Wohl anderer eingesetzt haben, gelten die folgenden Regelungen:

- (1) Ein Beileidschreiben des Bürgermeisters / der **Bürgermeisterin** wird zugestellt beim Tod der unter ~~Nr.~~ **Absatz 2** bei Nachrufe und unter ~~Nr.~~ **Absatz 3** bei Kranzspenden aufgeführten Personen, sowie beim Tod
 - a) eines Ehegatten oder Verwandten ersten Grades eines aktiven **Mitglieds des Gemeinderates bzw. des Ortschaftsrates, eines Ortsvorstehers/einer Ortsvorsteherin, eines ehemaligen Bürgermeisters /einer ehemaligen Bürgermeisterin** oder aktiven Beschäftigten der **Gemeinde Stadt Tettnang**.
 - b) einer wichtigen Persönlichkeit, wenn die Anteilnahme der **Gemeinde Stadt** schriftlich ausgedrückt werden soll.
- (2) Ein Nachruf erfolgt in der Regel als Traueranzeige in den StadTtnachrichten beim Tod
 - a) eines Ehrenbürgers / **einer Ehrenbürgerin** der Stadt Tettnang;

<p>d) eines ausgeschiedenen Gemeinderates, sofern er dem Gemeinderat mindestens 2 volle Amtsperioden angehört hat;</p> <p>e) eines Mitarbeiters der Gemeindeverwaltung, sofern er bis zum Ableben bei der Gemeindeverwaltung beschäftigt war,</p> <p>f) eines Mitarbeiters der Gemeindeverwaltung, sofern er mindestens 10 Jahre bei der Gemeindeverwaltung beschäftigt war und der Eintritt in den Ruhestand von der Gemeindeverwaltung Tett nang nicht länger als 20 Jahre zurück liegt;</p> <p>g) eines aktiven Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr sowie bei Ehrenmitgliedern der selbigen.</p> <p>(3) Ein Kranz wird bei der Bestattung bei folgenden Personen gespendet:</p> <p>a) Bei einem aktiven Mitglied des Gemeinderates, der bis zu seinem Ableben dem Gemeinderat angehört hat;</p> <p>b) eines (ehemaligen) Bürgermeisters der Stadt Tett nang;</p> <p>c) eines Ehrenbürgers der Stadt Tett nang;</p> <p>d) eines Mitarbeiters der Gemeindeverwaltung, sofern er bis zum Ableben bei der Gemeindeverwaltung beschäftigt war;</p> <p>e) eines aktiven Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr sowie bei Ehrenmitgliedern der selbigen;</p> <p>f) Unglücksfällen und Katastrophen, bei denen ein öffentliches Interesse daran besteht, dass die Stadt Tett nang ihr</p>	<p>b) eines (ehemaligen) Bürgermeisters / Bürgermeisterin der Stadt Tett nang;</p> <p>c) eines (ehemaligen) Ortsvorstehers / Ortsvorsteherin;</p> <p>d) eines Mitglieds des Gemeinderates bzw. des Ortschaftsrates, der das bis zu seinem Ableben dem Gemeinderat bzw. dem Ortschaftsrat angehört hat;</p> <p>e) eines ausgeschiedenen Mitglieds des Gemeinderates bzw. des Ortschaftsrates, sofern er/sie dem Gemeinderat bzw. dem Ortschaftsrat mindestens 2 volle Amtsperioden angehört hat;</p> <p>f) eines / einer Mitarbeiters Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung Stadtverwaltung, sofern er / sie bis zum Ableben bei der Gemeindeverwaltung Stadtverwaltung beschäftigt war,</p> <p>g) eines / einer Mitarbeiters Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung Stadtverwaltung, sofern er / sie mindestens 10 Jahre bei der Gemeindeverwaltung Stadtverwaltung beschäftigt war und der Eintritt in den Ruhestand von der Gemeindeverwaltung Tett nang nicht länger als 20 Jahre zurück liegt;</p> <p>h) eines aktiven Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr sowie bei Ehrenmitgliedern der selbigen.</p> <p>(3) Ein Kranz wird bei der Bestattung bei folgenden Personen gespendet beim Tod</p> <p>a) eines Ehrenbürgers / einer Ehrenbürgerin der Stadt Tett nang;</p>
---	---

<p>Beileid gegenüber den Angehörigen der Opfer auch äußerlich bekundet.</p>	<ul style="list-style-type: none"> b) eines (ehemaligen) Bürgermeisters / Bürgermeisterin der Stadt Tett nang; c) eines (ehemaligen) Ortsvorstehers / Ortsvorsteherin; d) eines Mitglieds des Gemeinderates bzw. des Ortschaftsrates, der das bis zu seinem Ableben dem Gemeinderat bzw. dem Ortschaftsrat angehört hat; e) eines / einer Mitarbeiters Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung Stadtverwaltung, sofern er / sie bis zum Ableben bei der Gemeindeverwaltung Stadtverwaltung beschäftigt war; f) eines aktiven Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr sowie bei Ehrenmitgliedern der selbigen; g) bei Unglücksfällen und Katastrophen, bei denen ein öffentliches Interesse daran besteht, dass die Stadt Tett nang ihr Beileid gegenüber den Angehörigen der Opfer auch äußerlich bekundet.
<p style="text-align: center;">IV. Sonstiges</p> <p>§ 7 Sonstige Ehrungen</p> <p>Sonstige Ehrungen wie beispielsweise das Bundesverdienstkreuz bleiben von dieser Richtlinie unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">IV. Sonstiges</p> <p>§ 7 Sonstige Ehrungen</p> <p>Sonstige Ehrungen wie beispielsweise das Bundesverdienstkreuz bleiben von dieser Richtlinie unberührt.</p>
<p>§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Richtlinie tritt mit ihrer Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Stadt Tett nang in Kraft.</p>	<p>§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Richtlinie tritt mit ihrer Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Stadt Tett nang in Kraft.</p>

RICHTLINIE

der Stadt Tettang über

Ehrungen, Glückwünsche und Beileidsbezeugungen

I. Grundsatz

Die Stadt Tettang ist sich darüber bewusst, dass gesellschaftliches und ehrenamtliches Wirken in einer Gemeinschaft unabdingbare Voraussetzungen für ein bürgerschaftliches und soziales Miteinander sind. Mit dieser Richtlinie soll gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern bzw. Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maß für das Wohl der Stadt Tettang und ihrer Bevölkerung einsetzen, ein besonderer Dank in Form folgender Ehrungen ausgesprochen werden.

II. Ehrungen für besondere Verdienste

§ 1 Stufen der allgemeinen Auszeichnungen und deren Bedeutung

- (1) Die Auszeichnungen werden als Zeichen dankbarer Würdigung für besondere Verdienste um die Stadt Tettang und ihrer Bevölkerung in den Bereichen des sozialen, sportlichen und kulturellen Lebens, von Politik, Gemeinschaft, Kirche, Städtepartnerschaft, Wirtschaft und Wissenschaft verliehen.
- (2) Personenkreis: Es können einzelne Personen, Gruppen, Vereine und Organisationen ausgezeichnet werden, die in Tettang ansässig sind oder sich in Tettang engagieren.
- (3) Die Stadt Tettang hat folgende Auszeichnungen zu vergeben, in ihrer Rangfolge aufsteigend:
 1. Ehrenbrief:
Der Ehrenbrief wird für ehrenamtliches Engagement von mindestens 10 Jahren verliehen. Die im Ehrenamt ausgeübte Funktion muss dabei mit besonderer Verantwortung verbunden sein und einen zeitlich erheblichen Umfang haben, z. B. als Mitglied des Vorstandes, Sprecher/in einer Initiative, in der Nachwuchsförderung oder in vergleichbarer Weise. Der Ehrenbrief kann zudem als Würdigung für besondere Verdienste um die Stadt Tettang und ihrer Bevölkerung verliehen werden, unabhängig von der zeitlichen Dauer.
 2. Silberne Stadtmedaille:
Die Verleihung der Silbernen Stadtmedaille erfordert neben den unter Ziffer 1 genannten Voraussetzungen ein ehrenamtliches Engagement von

mindestens 15 Jahren. Die Silberne Stadtmedaille kann zudem als Würdigung für besondere Verdienste um die Stadt Tett nang und ihrer Bevölkerung verliehen werden, unabhängig von der zeitlichen Dauer.

3. Goldene Stadtmedaille:

Die Verleihung der Goldenen Stadtmedaille erfordert neben den unter Ziffer 1 genannten Voraussetzungen ein ehrenamtliches Engagement von mindestens 20 Jahren. Die Goldene Stadtmedaille kann zudem als Würdigung für besondere Verdienste um die Stadt Tett nang und ihrer Bevölkerung verliehen werden, unabhängig von der zeitlichen Dauer.

4. Goldene Verdienstmedaille:

Am 25. Oktober 1982 wurde vom Gemeinderat eine „Verdienstmedaille der Stadt Tett nang“ zur Würdigung besonderer Verdienste um die Stadt Tett nang gestiftet. Die Verdienstmedaille wird in Gold verliehen und ist eine besondere und hohe Ehrung, die nur persönlich an Bürgerinnen, Bürger und andere Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Tett nang besonders verdient gemacht haben, durch Gemeinderatsbeschluss verliehen wird. Zu den Grundsätzen der Verleihung einer Verdienstmedaille wurde 1982 eine gesonderte Richtlinie festgelegt, auf die hier verwiesen wird.

5. Ehrenbürgerschaft:

Die Ehrenbürgerschaft ist die bedeutendste Auszeichnung der Stadt Tett nang. Das Ehrenbürgerrecht der Stadt Tett nang gemäß § 22 GemO kann Persönlichkeiten, die sich in außergewöhnlich vorbildlicher und besonders herausragender Weise um die Stadt Tett nang und ihre Bürgerschaft verdient gemacht haben, verliehen werden. Der Beschluss des Gemeinderats muss mit einer 2/3 Mehrheit erfolgen.

- (4) Der Gemeinderat beschließt nach Vorprüfung durch die Verwaltung in nichtöffentlicher Sitzung über die Verleihung der Auszeichnungen, ausgenommen des Ehrenbriefs. Vorschläge zur Verleihung können der Bürgermeister / die Bürgermeisterin, sowie Mitglieder des Gemeinderates oder des Ortschaftsrates einreichen. Zudem können aus der Bürgerschaft, von Vereinen, Gruppierungen oder sonstigen Organisationen aus Tett nang detailliert und schriftlich Vorschläge eingereicht werden.
- (5) Über die Verleihung der Auszeichnungen (ausgenommen Ehrenbrief) wird eine Urkunde ausgestellt, die der ausgesprochenen Ehrung jeweils gerecht wird, den Namen des/der Geehrten und gegebenenfalls die Würdigung seiner / ihrer besonderen Verdienste enthält.
- (6) Die Ehrungen können bei Vorliegen der Voraussetzungen unabhängig voneinander verliehen werden.

§ 2 Ehrung für Blutspender

Bürgerinnen und Bürger, die 10, 25, 50, 75 oder 100 Mal Blut gespendet haben, werden geehrt. Das Deutsche Rote Kreuz informiert die Stadt darüber, welche Blutspender zu ehren sind und liefert die Ehrennadeln. Die Blutspender erhalten im Rahmen einer von der Stadt vorbereiteten Feierlichkeit die vom Deutschen Roten Kreuz in der jeweiligen Stufe verliehene Ehrennadel verbunden mit Glückwünschen und einem Präsent des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin.

§ 3 Ehrung von Mitgliedern des Gemeinderats bzw. des Ortschaftsrats für kommunalpolitische Tätigkeit

(1) Eine Ehrung beim Ausscheiden von Mitgliedern des Gemeinderats bzw. des Ortschaftsrats für langjährige Zugehörigkeit zum Gemeinderat / Ortschaftsrat soll nach folgenden Maßgaben erfolgen:

1. Für mind. 10 Jahre Mitgliedschaft:
Verleihung der Ehrennadel des Gemeindetags für 10-jährige kommunalpolitische Tätigkeit.
2. Für mind. 15 Jahre Mitgliedschaft:
Verleihung der Silbernen Stadtmedaille.
Verleihung der Ehrennadel des Gemeindetags für 10-jährige kommunalpolitische Tätigkeit (falls diese noch nicht verliehen wurde).
3. Für mind. 20 Jahre Mitgliedschaft:
Verleihung der Goldenen Stadtmedaille.
Verleihung der Ehrennadel des Gemeindetags für 20- bzw. 25-jährige kommunalpolitische Tätigkeit.
4. Für mehr als 25 Jahre Mitgliedschaft
Verleihung der Goldenen Verdienstmedaille.
Verleihung der Ehrennadel des Gemeindetages für 25-, 30- oder 40-jährige kommunalpolitische Tätigkeit, bzw. die Ehrenstele des Gemeindetags für 50-jährige kommunalpolitische Tätigkeit.

(2) Die Verleihung erfolgt ohne Beschluss des Gemeinderates.

(3) Falls ein Mitglied des Gemeinderates bzw. Ortschaftsrates sich darüber hinaus um die Stadt Tettang und seiner Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht hat, kann der Gemeinderat auf Vorschlag in nichtöffentlicher Sitzung eine höhere Auszeichnung beschließen. Vorschläge zur Verleihung können der Bürgermeister / die Bürgermeisterin, mindestens drei Mitglieder des Gemeinderates oder des Ortschaftsrates und die Bürgerschaft einreichen. Hierbei sollen die besonderen Verdienste der zu ehrenden Persönlichkeit geschildert werden (siehe § 1 dieser Richtlinie).

§ 4 Geburtstags- und Ehejubilare

(1) Glückwünsche zum Geburtstag von aktiven Mitgliedern des Gemeinderats und des Ortschaftsrats erfolgen nach folgenden Maßgaben:

An allen 10er Geburtstagen sowie zum 75. Geburtstag:

- persönlicher Glückwunsch des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin
- Sachgeschenk

(2) Ehrungen von Einwohnern mit Hauptwohnsitz in Tettngang erfolgen nach folgenden Maßgaben:

1. Die Ehrung von Geburtstagsjubilaren erfolgt an folgenden Geburtstagen: 80, 85, 90, 95, 100 Jahre und danach in jedem Jahr (101, 102, 103, ...).
2. Die Ehrungen von Ehejubilaren erfolgt an folgenden Hochzeitstagen: 50, 60, 65, 70, 75 Jahre und darüber hinaus.
3. Die Jubilare werden von der Stadt angeschrieben und werden um Mitteilung gebeten, ob sie zu ihrem Geburtstag besucht werden möchten. Die Jubilare, die einen Besuch wünschen, erhalten ein Präsent.

Der Besuch und die Übergabe des Präsentes erfolgt innerhalb vom Stadtgebiet durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin bzw. durch einen seiner / ihrer Stellvertreter/innen. In den Ortsteilen übernimmt diese Aufgabe der Ortsvorsteher / die Ortsvorsteherin.

§ 5 Ehrungen für sportliche Leistungen auf Wettbewerbsebene

(1) Für besondere Leistungen bei Wettbewerben bzw. Wettkämpfen wird seitens der Stadt Tettngang im Rahmen eines Empfangs oder einer anderen Veranstaltung eine Ehrung (i.d.R. eine Urkunde und ein Präsent) vorgenommen.

(2) Besondere Leistungen liegen in folgenden Fällen vor (sowohl für Jugend, Aktive und Seniorinnen und Senioren):

International:

- Teilnahme an Olympia, Paralympics, Weltmeisterschaft, Europameisterschaft, World Games u.ä.

National:

- Platz 1 bis 10 bei Deutschen Meisterschaften
- Aufstieg einer Mannschaft oder einer Sportlerin/eines Sportlers in die höchste Bundesklasse
- Berufung in die Nationalmannschaft
- Aufstellen eines anerkannten Bundesrekordes

Regional:

- Platz 1 bis 3 bei Württembergischen Meisterschaften
- Platz 1 bis 6 bei Süddeutschen Meisterschaften

Schulsportwettbewerb „Jugend trainiert für Olympia“:

- Platz 1 bis 6 auf Bundesebene
- Platz 1 bis 3 auf Landesebene

Sonstiges:

- Mannschaften nach 3-maligem Verbleib in der höchsten Spielklasse

(3) Der Stadt Tettnang sind die Leistungen nach Absatz 2 durch die Vereine zu melden.

III. Ehrenbezeugung bei Sterbefällen

§ 6 Ehrenbezeugungen bei Sterbefällen

Beim Tod von Mitgliedern des Gemeinderates oder des Ortschaftsrates sowie bei Personen, die sich in sonstiger Weise in erhöhtem Maße sozial engagiert oder für das Wohl anderer eingesetzt haben, gelten die folgenden Regelungen:

- (1) Ein Beileidschreiben des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin wird zugestellt beim Tod der unter Absatz 2 bei Nachrufe und unter Absatz 3 bei Kranzspenden aufgeführten Personen, sowie beim Tod
 - a) eines Ehegatten oder Verwandten ersten Grades eines aktiven Mitglieds des Gemeinderates bzw. des Ortschaftsrates, eines Ortsvorstehers/einer Ortsvorsteherin, eines ehemaligen Bürgermeisters /einer ehemaligen Bürgermeisterin oder aktiven Beschäftigten der Stadt Tettnang.
 - b) einer wichtigen Persönlichkeit, wenn die Anteilnahme der Stadt schriftlich ausgedrückt werden soll.
- (2) Ein Nachruf erfolgt in der Regel als Traueranzeige in den StadTTnachrichten beim Tod
 - a) eines Ehrenbürgers / einer Ehrenbürgerin der Stadt Tettnang;
 - b) eines (ehemaligen) Bürgermeisters / Bürgermeisterin der Stadt Tettnang;
 - c) eines (ehemaligen) Ortsvorstehers / Ortsvorsteherin;
 - d) eines Mitglieds des Gemeinderates bzw. des Ortschaftsrates, das bis zu seinem Ableben dem Gemeinderat bzw. dem Ortschaftsrat angehört hat;
 - e) eines ausgeschiedenen Mitglieds des Gemeinderates bzw. des Ortschaftsrates, sofern er/sie dem Gemeinderat bzw. dem Ortschaftsrat mindestens 2 volle Amtsperioden angehört hat;

- f) eines / einer Mitarbeitenden der Stadtverwaltung, sofern er / sie bis zum Ableben bei der Stadtverwaltung beschäftigt war,
- g) eines / einer Mitarbeitenden der Stadtverwaltung, sofern er / sie mindestens 10 Jahre bei der Stadtverwaltung beschäftigt war und der Eintritt in den Ruhestand nicht länger als 20 Jahre zurück liegt;
- h) eines aktiven Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr sowie bei Ehrenmitgliedern der selbigen.

(3) Ein Kranz wird bei der Bestattung gespendet beim Tod

- a) eines Ehrenbürgers / einer Ehrenbürgerin der Stadt Tettngang;
- b) eines (ehemaligen) Bürgermeisters / Bürgermeisterin der Stadt Tettngang;
- c) eines (ehemaligen) Ortsvorstehers / Ortsvorsteherin;
- d) eines Mitglieds des Gemeinderates bzw. des Ortschaftsrates, das bis zu seinem Ableben dem Gemeinderat bzw. dem Ortschaftsrat angehört hat;
- e) eines / einer Mitarbeitenden der Stadtverwaltung, sofern er / sie bis zum Ableben bei der Stadtverwaltung beschäftigt war;
- f) eines aktiven Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr sowie bei Ehrenmitgliedern der selbigen;
- g) bei Unglücksfällen und Katastrophen, bei denen ein öffentliches Interesse daran besteht, dass die Stadt Tettngang ihr Beileid gegenüber den Angehörigen der Opfer auch äußerlich bekundet.

IV. Sonstiges

§ 7 Sonstige Ehrungen

Sonstige Ehrungen wie beispielsweise das Bundesverdienstkreuz bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Stadt Tettngang in Kraft.

Tettngang, den 26.09.2024

Regine Rist
Bürgermeisterin

Anlage zu dieser Richtlinie:
„Stiftung einer Verdienstmedaille der Stadt Tettngang“



DER GEMEINDERAT

Stiftung einer Verdienstmedaille der Stadt Tett nang

Aus Anlaß der 1100-Jahrfeier der Stadt Tett nang im Jahre 1982 wird vom Gemeinderat am 25. Oktober 1982 eine „Verdienstmedaille der Stadt Tett nang“ zur Würdigung besonderer Verdienste um die Stadt Tett nang gestiftet.

Die Verleihung der „Verdienstmedaille der Stadt Tett nang“ erfolgt auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen und Richtlinien:

§ 1

Die „Verdienstmedaille der Stadt Tett nang“ wird in Gold verliehen. Sie ist eine besondere und hohe Ehrung, die nur persönlich an Bürgerinnen, Bürger und andere Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Tett nang besonders verdient gemacht haben, durch Gemeinderatsbeschluß verliehen wird.

Die „Verdienstmedaille der Stadt Tett nang“ soll Ausdruck der besonderen Wertschätzung und ein sichtbares Zeichen dafür sein, daß die/der Geehrte sich um die Stadt Tett nang besonders verdient gemacht hat.

Das Vorschlagsrecht haben der Bürgermeister, die Fraktionen des Gemeinderats sowie die Ortschaftsräte Kau, Langnau und Tannau.

Die Beschlußfassung über die Verleihung der „Verdienstmedaille der Stadt Tett nang“ muß mit 2/3 Mehrheit erfolgen.

§ 2

Die „Verdienstmedaille der Stadt Tett nang“ wird in Anwesenheit des Gemeinderats in feierlichem Rahmen durch den Bürgermeister überreicht. Hierbei wird gleichzeitig eine Urkunde ausgehändigt, in welcher der Grund der Verleihung und die Verdienste aufzuführen sind.

§ 3

Die „Verdienstmedaille der Stadt Tettngang“ kann nicht veräußert oder auf andere übertragen werden.

Die Namen der mit der „Verdienstmedaille der Stadt Tettngang“ ausgezeichneten Personen sind in einem Verzeichnis der zeitlichen Reihenfolge nach einzutragen, dabei ist der entsprechende Gemeinderatsbeschuß und in Stichworten der Grund der Verleihung anzugeben. Der Empfang der Auszeichnung soll für Zwecke des Archivs unterschriftlich bestätigt werden.

§ 4

Für die Verleihung der „Verdienstmedaille der Stadt Tettngang“ sollen u.a. folgende Kriterien maßgebend sein:

1. Verdienstvolles Wirken in Handel, Gewerbe, Handwerk, Landwirtschaft und Industrie sowie deren Verbände. Dadurch sollen für die Wirtschaft der Stadt entscheidende Impulse ausgegangen und die wirtschaftliche Entwicklung in Tettngang besonders gefördert worden sein.
2. Langjähriges verdienstvolles Wirken in der Öffentlichkeit und für öffentliche Einrichtungen zur Ehre, zum Ansehen und Wohle der Stadt sowie zum Wohl ihrer Einwohner, insbesondere Verdienste um die
 - städtebauliche Entwicklung, Erhaltung und Pflege historischer Bauten sowie Bau-
denkmale,
 - Erhaltung und Schutz der Natur und der Eigenart der Landschaft sowie um die Ver-
besserung der Lebensqualität in der Stadt,
 - bedeutsame und nachhaltige Förderung des kulturellen Lebens, des Sports, der Kunst
und des bodenständigen Brauchtums.

§ 5

Die Auszeichnung kann in schwerwiegenden Fällen wegen unwürdigen Verhaltens durch Gemeinderatsbeschuß wieder entzogen werden. Dieser Gemeinderatsbeschuß bedarf einer 2/3 Mehrheit.

Die „Verdienstmedaille der Stadt Tettngang“ kann auch unter gleichen Voraussetzungen in Würdigung zeitlebens erworbener Verdienste an Verstorbene verliehen werden.

Der Gemeinderat ist sich der besonderen Bedeutung dieser Auszeichnung bewußt; sie soll außergewöhnliche Verdienste würdigen und dementsprechend soll von der Verleihung Gebrauch gemacht werden.

§ 6

Besondere Rechte oder Pflichten sind mit dieser Auszeichnung für die/den zu Ehrende(n) nicht verbunden.

Es folgen nun die Unterschriften des Bürgermeisters und aller Mitglieder des Gemeinderats.

Tettngang, 25. Oktober 1982

Der Gemeinderat:

Bürgermeister:

gez.
V. Grasselli

gez. H. Bär	gez. K. Gessler
gez. B. Bentele	gez. J. Heimpel
gez. E. Bruder	gez. R. Höfele
gez. I. Butenschön	gez. G. Holitsch
gez. F. Butz	gez. E. Hornstein
gez. W. Dannecker	gez. F. Huchler
gez. E. Dillmann	gez. J. Jakob
gez. J. Dingler	gez. H. Lang
gez. J. Elbs	gez. P. Maier
gez. F. Forster	gez. M. Straub,
gez. R. Fricker	gez. H. Zwisler
gez. J. Gebhard	